

Satzung des Vereins für tierischen Ruhestand e. V.

Die Arbeitsweise des Vereins regelt die Satzung.

(Aktuelle Satzung vom 18.05.2009)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen: Verein für tierischen Ruhestand e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen 95 VR 28964 B beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tierschutzes, mit den Aufgaben und dem Ziel, Pferden und Ponys, die jahrelang als Schulpferde im Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein Zehlendorf e. V. eingesetzt waren und aus Alters- oder Krankheitsgründen nicht mehr im Schulbetrieb eingesetzt werden können, einen sicheren, artgerechten und würdevollen Ruhestand zu ermöglichen.

Der Verein wird den Tierschutz allgemein nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften vertreten und das Wohlergehen der ihm anvertrauten Pferde fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme der Haltungskosten der ehemaligen Schulpferde des Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrvereins Zehlendorf e. V. Zur Erfüllung seines Zwecks arbeitet der Verein mit anderen Organisationen, Behörden und Institutionen zusammen, die Pferden und Ponys verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielrichtungen des Vereins für tierischen Ruhestand e.V. verstoßen.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 der Abgabenordnung durch die Förderung des Tierschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung erhalten die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand am Sitz der Geschäftsstelle zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft enthält das Recht und die Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes, die Ziele und Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu erhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied am Sitz der Geschäftsstelle des Vereins in Berlin. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Erklärung ist der Eingang am Sitz der Geschäftsstelle maßgeblich.
3. Der Verein ist berechtigt, das Mitglied aus dem Verein aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist auszuschließen, insbesondere bei schweren Verstößen gegen die Satzung und /oder ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder wenn sich das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrags im Rückstand befindet. Über den sofortigen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Das Mitglied wird dann von der Mitgliederliste gestrichen.

In den übrigen Fällen entscheidet der Vorstand vorläufig und die nächste Mitgliederversammlung abschließend durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Liegt kein wichtiger Grund vor, ist vor dem Ausschluss dem betroffenen Mitglied unter Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand die Gelegenheit zur Anhörung innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in jedem Fall durch den Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied in Schriftform zuzustellen.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitglied oder einem bevollmächtigten Vertreter eines Mitglieds.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung oder die persönliche Überreichung an das Mitglied aus.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, von jedem Mitglied und von den Ausschüssen gestellt werden. Die Antragsteller/innen müssen Gelegenheit erhalten, ihre Anträge der Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich zu begründen. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand am Sitz der Geschäftsstelle einzureichen. Die bei Ablauf dieser Frist vorliegenden Anträge werden den Mitgliedern mit der endgültigen Tagesordnung spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zugeleitet. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung sie als dringlich zulässt. Anträge über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins sind von dieser Möglichkeit ausgenommen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat mindestens den Inhalt von Beschlüssen und deren Begründung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Das Protokoll ist anschließend allen Teilnehmern oder Teilnehmerinnen zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
2. Bestellung der Kassenprüfer/innen,
3. Feststellung des Haushaltsplans des Vereins für das kommende Geschäftsjahr;
4. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts und Feststellung des

Jahresberichts,

5. Entlastung des Vorstands,
6. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
9. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird aus der Mitte der bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter seiner Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit, längstens aber bis zur nächsten Mitgliederversammlung, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Vertreter bestellen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, es sei denn diese Satzung schreibt andere Mehrheitsverhältnisse vor. Er ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindlich Verordnungen erlassen soweit diese nicht in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fallen. Die Haftung des Vorstandes bei von ihm herbeigeführten Schäden ist begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte hat der Vorstand einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.
5. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.
6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Erforderliche Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind zu ersetzen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand eine Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung erhält; sie darf im Verhältnis zum Arbeits-/Zeitaufwand nicht unabgemessen sein. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfskräfte bedienen, deren Vergütung in schriftlichen Verträgen geregelt werden muss.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung oder Aufhebung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen sein muss.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein Zehlendorf e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.06.2009 von der Gründungsversammlung des Vereins für den tierischen Ruhestand e. V. beschlossen worden. Die Satzung in der Fassung vom 18.05.2009 tritt am Tag nach der Verabschiedung in Kraft.